

## **2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung vom ...**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW, S. 514), hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### 1.

Vor § 1 der Zuständigkeitsordnung wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

#### I. Allgemeines

- § 1 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts
- § 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben
- § 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben
- § 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 7 Rückholrecht des Rates
- § 8 Wertgrenzen

#### II. Zuständigkeiten der Ausschüsse

- § 9 Hauptausschuss
- § 10 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen
- § 11 Ausschuss Bauen und Wohnen
- § 12 Finanzausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- § 14 Ausschuss Kunst und Kultur/Museumsneubauten
- § 15 Liegenschaftsausschuss
- § 16 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 17 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 18 Ausschuss für Soziales und Senioren
- § 19 Sportausschuss
- § 20 Stadtentwicklungsausschuss
- § 21 Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün
- § 22 Verkehrsausschuss
- § 23 Wirtschaftsausschuss

#### III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- § 24 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO
- § 25 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)

Die nachfolgenden Paragraphen der Zuständigkeitsordnung werden wie folgt geändert:

Überschrift des § 2:

Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.8:

würdevolle Begehung von Einbürgerungen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.4:

Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und –gestaltung, soweit sowohl das Objekt als auch der Standort keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben; Restaurierung von Denkmälern (Standbildern u.ä.), Kunstwerken und Brunnen u.ä. mit im Wesentlichen bezirksbezogener Bedeutung, soweit das Denkmalschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nicht ausdrücklich anderweitig zuweist, bei Maßnahmen ab € 20.000;

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.2:

allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW außer bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.3:

Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen von überwiegend bezirklicher Bedeutung innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.5:

Gestaltungsfragen gem. §§ 12, 13 BauO NRW, soweit nicht durch Satzung, insbesondere in Bebauungsplänen festgelegt;

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.11:

Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung sowie Entscheidungen über das Einlegen von Beschwerden gegen beabsichtigte Baumfällungen;

§ 2 Abs. 3 Nr. 4.3:

Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen;

Überschrift des § 3:

Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts

§ 3:

Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW, dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen ergeben, bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt. Gleiches gilt für Entscheidungszuständigkeiten bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen gemäß § 114 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG- und Anstalten des öffentlichen Rechts nach besonderen fachgesetzlichen Vorschriften), die sich aus der GO, dem GkG, der Kommunalunternehmensverordnung, besonderen fachgesetzlichen Vorschriften oder der jeweiligen Anstaltssatzung ergeben.

§ 5:

(1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über den Bedarf von Lieferungen und Dienstleistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besonderen Regelungen hierzu vorsieht.

(2) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für eine Maßnahme der Bauunterhaltung, Instandsetzung, sonstige Baumaßnahme sowie für die Lieferungen und Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung kann sich im Einzelfall bei der Bedarfsfeststellung auch die Entscheidung über die nachfolgende Vergabe vorbehalten oder jederzeit diese Entscheidung an sich ziehen. Sofern der Rat für die Investitionsentscheidung zuständig ist, hat eine Vorberatung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen. Das Rückholrecht steht dem zuständigen Fachausschuss zu. Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse bleiben unberührt.

(3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz 1 zuständigen Gremium mitzuteilen.

(4) Behält sich das nach Absatz 1 zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vor, entscheidet das Zentrale Vergabeamt über die nachfolgende Vergabe auf Vorschlag der Fachverwaltung und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt den Vergabevorschlag ab, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 1 Nr. 12 und § 25 Nr. 2 lit. c) dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

(6) Das Zentrale Vergabeamt hat dem nach Absatz 1 zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vorzulegen, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma ist die Zahl der Aufträge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000

bleiben außer Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.

(7) Das nach Absatz 1 zuständige Gremium hat das Recht, sich jederzeit über den Stand eines Vergabeverfahrens zu informieren.

(8) Die Zuständigkeit für die Festlegung und Änderung des Maßnahmenkataloges sowie die Festlegung der Höhe von Vertragsstrafen bei Feststellung illegaler Leiharbeit, soweit von der grundsätzlich vorgegebenen Höhe abgewichen werden soll, wird auf den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen übertragen.

§ 7 Abs. 1:

Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen werden, kann der Rat durch Beschluss im Einzelfall an Stelle des Ausschusses bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entscheiden oder die Entscheidung einem anderen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen.

Gleiches gilt, soweit die Entscheidungszuständigkeit eines Ausschusses durch Satzung begründet worden ist und das Rückhol- oder Übertragungsrecht nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Satzung ausgeschlossen ist oder die Ausübung des Rückhol- oder Übertragungsrechts gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1:

Entscheidungen nach § 28 Hauptsatzung;

§ 10 Abs. 1 Nr. 6:

Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio.,

a. soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;

b. bei denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann;

c. in Zweifelsfällen, welcher Ausschuss entscheidungsbefugt ist;

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 b.:

Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören;

§ 10 Abs. 1 Nr. 8:

Wertgrenzen in Vergabeverfahren im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 25 GemHVO NRW.

§ 10 Abs. 2 Nr. 1:

(weggefallen)

## 2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 2

### § 10 Abs. 2 Nr. 3:

Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden mit Ausnahme der Einheitssätze der Erschließungsbeitragssatzung; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;

### § 10 Abs. 2 Nr. 7:

Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern.

### § 10 Abs. 2 Nr. 8:

*entfällt*

### § 12 Abs. 1 Nr. 2:

Erlass von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 3 GemHVO NRW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG und der AO;

### § 12 Abs. 2 Nr. 2:

Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden mit Ausnahme der Einheitssätze der Erschließungsbeitragssatzung; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;

### § 12 Abs. 2 Nr. 5:

Genehmigung von Kostenerhöhungen i. S. d. § 24 Abs. 2 GemHVO NRW;

### § 12 Abs. 3:

Der Finanzausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung aller Vorlagen mit Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen. Dabei ist er insbesondere zuständig für die Vorberatungen von Grundsatzentscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k, l, m GO, wie

1. Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten;
2. Eingehen neuer unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen;
3. Veränderungen von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen;
4. Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten;
5. Aufgabe von Beteiligungen;
6. Umstrukturierung von Beteiligungen;
7. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung;
8. Vorberatung von Wirtschaftsplänen, Finanzplanungen und Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungen.

### § 13 Abs. 1 Nr. 1:

Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Neuanlage und Umgestaltung von Spielplätzen;

### § 13 Abs. 1 Nr. 2:

Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Spielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen;

§ 14 Abs. 1 Nr. 8:

Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt;

§ 14 Abs. 1 Nr. 12:

institutionelle Förderung nichtstädtischer Einrichtungen in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film, bildende Kunst, Wissenschaft und Forschung.

§ 14 Abs. 1 Nr. 13:

*entfällt*

§ 17 Abs. 1 Nr. 1:

Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW;

§ 20 Abs. 1 Nr. 2:

Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz NRW;

§ 20 Abs. 1 Nr. 5:

Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln;

§ 21 Abs. 1 Nr. 11:

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt;

§ 21 Abs. 1 Nr. 14:

Widersprüche des Beirates der unteren Landschaftsbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW;

§ 22 Abs. 1 Nr. 11:

Festsetzung des Nutzungsentgeltes bei der Inanspruchnahme von Straßenland nach § 23 Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz bei Beträgen von mehr als € 250.000 im Einzelfall;

§ 22 Abs. 1 Nr. 12:

Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel), mit Ausnahme der Beauftragungen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 12 a;

§ 22 Abs. 1 Nr. 12 a:

Beauftragung von Prüffingenieurinnen/Prüffingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;

§ 23 Abs. 1 Nr. 1:

Verwendung der Mittel für "Köln-Promotion";

§ 23 Abs. 1 Nr. 2:

Bedarfsfeststellungen für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio. für Wirtschaftsangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht.

§ 24 Nr. 1 b):

Ausübung der sonstigen beamtenrechtlichen Befugnisse, die dem Rat als oberster Dienstbehörde nach den Bestimmungen des Beamtenrechts zustehen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Bestimmungen des Beamtenrechts oder der GO unübertragbar ist; die Zustimmungserfordernisse durch den Hauptausschuss gem. § 28 der Hauptsatzung bleiben unberührt;

§ 24 Nr. 2 a):

Stundung von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 1 GemHVO NRW;

§ 24 Nr. 2 b):

Niederschlagung von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 2 GemHVO NRW;

Überschrift des § 25:

Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)

§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a):

der Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische Bedienstete;

§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c):

der Beauftragung von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern im Bereich Tiefbau und Verkehr sowie bei Beratungsaufträgen an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau bis einschl. € 250.000;

§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a):

der Verteilung der Mittel zur Förderung von Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film, bildender Kunst, Wissenschaft und Forschung außerhalb der Einrichtungen der Stadt Köln (mit Ausnahme der institutionellen Förderung);

§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b):

der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW, sowie bei der Löschung aus der Denkmalliste;

§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 c):

*entfällt*

§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8:

bezüglich der Bedarfsfeststellung und Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL oder VOF unter Beachtung der Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung;

2.

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.